

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Georg Pazderski (AfD)

vom 12. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2017)

zum Thema:

**Betrug bei Bundestagswahl vorbeugen, Versammlungsrecht schützen – Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen?**

und **Antwort** vom 26. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2017)

Herrn Abgeordneten Georg Pazderski (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11569  
vom 12. Juni 2017  
über Betrug bei Bundestagswahl vorbeugen, Versammlungsrecht schützen – Welche  
Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Zuge der Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 kam es in über 50 Stimmbezirken zu dokumentierten Unregelmäßigkeiten zu Lasten der AfD. Der stellvertretende Wahlleiter Nordrhein-Westfalens, Markus Tiedtke, erklärte, dass die Fehler den Eindruck erweckten, nicht ausnahmslos zufällig geschehen zu sein. Zudem hat die Polizei Ermittlungen wegen Wahlbetruges aufgenommen.

Bereits bei den Bürgerschaftswahlen in Bremen am 10.05.15 und den Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt am 27.03.2016 hat es Fälle von Wahlbetrug zu Ungunsten der AfD gegeben, im Falle Sachsen-Anhalts war dieser sogar mandatsrelevant

1. Teilt der Senat die Auffassung, dass solche Fälle von Wahlbetrug geeignet sind, das Ansehen der Demokratie und das Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig zu beschädigen und falls ja, welche konkreten Lehren wurden aus den Vorfällen in anderen Bundesländern für Berlin gezogen?
2. Plant der Senat spezielle Schulungen bzw. Informationsveranstaltungen für Wahlvorstände und -helfer, in denen diese über strafrechtliche Konsequenzen von Wahlbetrug aufgeklärt und zugleich dafür sensibilisiert werden, Betrugsversuche zu erkennen und zu verhindern und falls dies nicht der Fall ist, bitte ich den Senat zu erläutern, warum er diese Maßnahmen für verzichtbar erachtet?

Zu 1. und 2.:

Die Durchführung von Wahlen in anderen Bundesländern wird vom Senat nicht kommentiert.

Jede Form von Wahlbetrug ist geeignet, das Vertrauen in demokratische Wahlen als Grundstein unseres Gemeinwesens zu beschädigen. Dem Schutz dieses Vertrauens und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ermittlung des dem Wählerwillen entsprechenden Wahlergebnisses dienen die wahlrechtlichen Vorschriften über die Ergebnisfeststellung und das Wahlprüfungsverfahren. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Bestimmungen über die öffentliche Stimmenauszählung zu.

lung unter gegenseitiger Kontrolle durch die Mitglieder der Wahlvorstände (§ 69 Bundeswahlordnung – BWO) und über die Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf etwaige Unstimmigkeiten durch die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 76 Abs. 1 BWO) zu.

Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird die Bedeutung der Verfahrensvorgaben für die Ergebnisermittlung wie auch ihre Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Ehrenamts in den von den Bezirkswahlämtern durchgeführten Schulungen erläutert. Die beisitzenden Mitglieder des Wahlvorstands werden zudem zu Beginn der Wahlhandlung förmlich auf ihre Pflicht zur unparteiischen Amtsausübung hingewiesen (§ 53 Abs. 1 BWO). Dies wird in der Wahlniederschrift vermerkt und durch die Unterschrift der Mitglieder der Wahlvorstände bestätigt. Dass den Mitgliedern der Wahlvorstände die Strafbarkeit willentlicher Verfälschungen des Wahlergebnisses bewusst ist, darf in diesem Zusammenhang vorausgesetzt werden.

3. Teilt der Senat des Weiteren die Auffassung, dass zu einer fairen und demokratischen Wahl auch ein fairer Wahlkampf gehört, in dem allen Parteien die Möglichkeit eingeräumt wird im Rahmen der vom Grundgesetz garantierten Versammlungsfreiheit für ihre Positionen öffentlich zu werben und wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass in Berlin linksextreme Gruppen mit Gewalt gegen Wirte und Veranstalter vorgehen, die der AfD ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen?
4. Stimmt der Senat mit mir überein, dass eine Situation wie in den vergangenen beiden Landtagswahlkämpfen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, in denen die Plakate der AfD bereits nach wenigen Tagen zu großen Teilen zerstört waren, mit einem fairen und demokratischen Wahlkampf unvereinbar ist und falls ja, welche Maßnahmen plant der Senat um eine ähnliche Situation in Berlin zu verhindern?

Zu 3. und 4.:

Der Senat bekräftigt, dass ein freier, fairer Wahlkampf wesentlicher Bestandteil unserer Demokratie ist. Er steht unter dem Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin.

Auch die Polizei Berlin trägt zum Schutz eines freien Wahlkampfes maßgeblich bei. Ausgehend von den Erfahrungen der letzten Jahre anlässlich von Europa-, Bundestags- und Abgeordnetenhauswahlen legt die Polizei Berlin einen besonderen Fokus auf den Schutz von Wahlkampfveranstaltungen und auf die Verhinderung der Zerstörung von Wahlkampfwerbung. Hierzu werden im Rahmen von Einsatzanordnungen lageangepasst und anlassbezogen die notwendigen Maßnahmen festgelegt und getroffen. Diese werden sich an der „Rahmeneinsatzkonzeption für die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen“ orientieren. Bei Zerstörung von Wahlplakaten mit erkennbarer Schwerpunktlegung auf bestimmte Parteien, werden die Maßnahmen der Polizei Berlin gegebenenfalls angepasst.

Bei Bekanntwerden von Gefährdungserkenntnissen im Sinne der Frage 3 werden diese umgehend beim polizeilichen Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin bewertet, um ggf. im Anschluss mit einem angemessenen Aufwand alle Maßnahmen zur Prävention, zur Erkenntnisverdichtung und zur Festnahme etwaiger Täterinnen und Täter zu ermöglichen. Zu allen der Polizei Berlin in der Vergangenheit bekannt gewordenen und künftig bekannt werdenden Straftaten zum Nachteil von Veranstaltern, die politischen Parteien ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, wurden und werden zudem Ermittlungsverfahren eingeleitet, die im polizeilichen Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin bearbeitet werden.

5. Plant der Senat die Einrichtung einer zentralen Dokumentationsstelle, angesiedelt beim Landeswahlleiter, bei der Bürger und Parteien Unregelmäßigkeiten beim Wahlablauf und bei der Auszählung bzw. Störungen, Behinderungen und Beeinträchtigungen im Wahlkampf melden können und falls nein, aus welchen Gründen verzichtet der Senat auf eine solche Stelle?

Zu 5.:

Bereits gegenwärtig kann sich jedermann mit Beschwerden oder Hinweisen auf Missstände im Zusammenhang mit Wahlen an die Landeswahlleiterin sowie die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der zwölf Berliner Bundestagswahlkreise wenden. Bedarf für weitergehende Maßnahmen sehen Senat und Landeswahlleiterin nicht.

6. Unterstützt der Senat angesichts der jüngsten Vorfälle den Vorschlag der AfD, die Bundestagswahl durch Wahlbeobachter der OSZE überwachen zu lassen, um so verlorenes Vertrauen wiederherzustellen und die Demokratie zu stärken und falls nicht, bitte ich den Senat zu erläutern, warum er dies für entbehrlich hält?

Zu 6.:

Wie bei vergangenen Wahlen steht der Senat einer Beobachtung der Bundestagswahl 2017 durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) aufgeschlossen gegenüber. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die OSZE selbständig über das „Ob“ – und gegebenenfalls das „Wie“ – einer Wahlbeobachtungsmission entscheidet, sofern der betreffende Mitgliedstaat eine Einladung zur Wahlbeobachtung ausgesprochen hat. Presseberichten zufolge hat die Bundesregierung die OSZE bereits im März dieses Jahres – bewährter Übung entsprechend – zur Beobachtung der Bundestagswahl eingeladen; eine Entscheidung werde die OSZE danach frühestens im Juli treffen.

Berlin, den 26. Juni 2017

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport